

STEUERBERATER DE VOGEL  
Christian de Vogel  
Steuerberater

Rahlstedter Straße 140  
22143 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40 / 675 670-0  
Fax: +49 (0)40 / 675 670-20  
E-Mail: [info@devogel.de](mailto:info@devogel.de)  
Internet: [www.devogel.de](http://www.devogel.de)

# Ayurveda Dachverband Deutschland e.V. (ADAVED)

Schwedter Straße 1

10119 Berlin

## JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2024

Finanzamt: Finanzamt für Körperschaften I  
Steuernummer: 27/620/64011

## Inhaltsverzeichnis

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	2
Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	3
Kontokorrent zum 31.12.2024	5
Anlagenspiegel zum 31.12.2024	7
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	8
Bescheinigung	10
Allgemeine Auftragsbedingungen	11

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Ayurveda Dachverband Deutschland e.V. Förd.,Verbreitg.,Integr.u.Anerkenng.d.Ayurveda, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. BETRIEBSEINNAHMEN</b>			
1. Einnahmen		18.435,60	17.000,00
<b>SUMME BETRIEBSEINNAHMEN</b>		<b>18.435,60</b>	<b>17.000,00</b>
<b>B. BETRIEBSAUSGABEN</b>			
1. Materialausgaben			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren		1.615,39	5.235,99-
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge		50,00	0,00
3. Werbe- und Reisekosten		619,55	518,30
4. Verschiedene Kosten		24.827,49	6.319,32
<b>Summe Kosten</b>		<b>27.112,43</b>	<b>1.601,63</b>
5. Neutrale Aufwendungen		319,50	0,00
<b>SUMME BETRIEBSAUSGABEN</b>		<b>27.431,93</b>	<b>1.601,63</b>
<b>C. BETRIEBLICHER VERLUST</b>		<b>8.996,33</b>	<b>15.398,37-</b>
<b>D. STEUERLICHE KORREKTUREN</b>			
<b>Hinzurechnungen</b>			
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben			
a) Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)		513,50	0,00
<b>Summe Hinzurechnungen</b>		<b>513,50</b>	<b>0,00</b>
<b>E. STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs. 3 EStG</b>		<b>8.482,83</b>	<b>15.398,37-</b>

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Ayurveda Dachverband Deutschland e.V. Förd.,Verbreitg.,Integr.u.Anerkenng.d.Ayurveda, Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Einnahmen</b>				
1400	Forderungen aus L+L	1.935,60		2.935,60-
8201	Mitgliedsbeiträge	<u>16.500,00</u>		<u>19.935,60</u>
			18.435,60	17.000,00
<b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren</b>				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		1.615,39	5.235,99-
<b>Steuern, Versicherungen und Beiträge</b>				
4397	Nicht abzf.Verspät.zuschlag/Zwangsgeld		50,00	0,00
<b>Werbe- und Reisekosten</b>				
4600	Werbekosten	0,00		400,00
4650	Bewirtungskosten	336,00		0,00
4652	Eingeschr. abzieh.b.BA, n. abz. Anteil	144,00		0,00
4673	Reisekosten Unternehmer, Fahrtkosten	<u>139,55</u>		<u>118,30</u>
			619,55	518,30
<b>Verschiedene Kosten</b>				
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	9.549,60		5.325,69
4910	Porto	26,18		188,10
4925	Internetkosten	123,12		63,72
4930	Bürobedarf	7.230,09		72,35
4950	Rechts- und Beratungskosten	5.748,52		500,00
4955	Buchführungskosten	1.963,50		0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>186,48</u>		<u>169,46</u>
			24.827,49	6.319,32
<b>Neutrale Aufwendungen</b>				
2223	Körperschaftsteuer für Vorjahre		319,50	0,00
<b>BETRIEBLICHER VERLUST</b>			<b>8.996,33</b>	<b>15.398,37-</b>
<b>Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)</b>				
2223	Körperschaftsteuer für Vorjahre	319,50		0,00
4397	Nicht abzf.Verspät.zuschlag/Zwangsgeld	50,00		0,00
4652	Eingeschr. abzieh.b.BA, n. abz. Anteil	<u>144,00</u>		<u>0,00</u>
			513,50	0,00
<b>STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs. 3 EStG</b>			<b>8.482,83</b>	<b>15.398,37-</b>

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Ayurveda Dachverband Deutschland e.V. Förd.,Verbreitg.,Integr.u.Anerkenng.d.Ayurveda, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Finanzanlagen</b>				
570	Genossenschaftsanteile z.lfr.Verbleib		500,00	500,00
<b>EB-Werte ergebniswirksamer Konten</b>				
1400	Forderungen aus L+L	3.435,60		500,00
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>14.727,57-</u>		<u>9.491,58-</u>
			11.291,97-	8.991,58-
<b>Sonstige Konten</b>				
850	Rücklagen	0,00		43.968,08-
881	Rücklagen	59.366,45-		0,00
1200	GLS Bank #1260328000	50.136,87		59.133,20
2203	Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00		233,25
9000	Saldenvorträge Sachkonten	266,75-		500,00-
9008	Saldenvorträge Debitoren	3.435,60-		500,00-
9009	Saldenvorträge Kreditoren	<u>14.727,57</u>		<u>9.491,58</u>
			1.795,64	23.889,95
			<u><b>8.996,33-</b></u>	<u><b>15.398,37</b></u>

Kontokorrent zum 31.12.2024

Ayurveda Dachverband Deutschland e.V. Förd.,Verbreitg.,Integr.u.Anerkenng.d.Ayurveda, Berlin

DEBITORENAUFSTELLUNG  
DEBITOREN MIT SOLL-SALDO

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
40001	Div. Mitglieder Mitgliedbeitrag		1.500,00	3.435,60
	<b>Debitoren mit Soll-Saldo</b>		<b><u>1.500,00</u></b>	<b><u>3.435,60</u></b>

Kontokorrent zum 31.12.2024

Ayurveda Dachverband Deutschland e.V. Förd.,Verbreitg.,Integr.u.Anerkenng.d.Ayurveda, Berlin

KREDITORENAUFSTELLUNG  
KREDITOREN MIT HABEN-SALDO

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
80001	Dr. Ines Chyla	5.068,42		7.485,99
80002	Div. Mitglieder Auslagen	7.241,58		7.241,58
80003	Steuerberater De Vogel	535,50		0,00
80100	Div. Kreditoren	<u>266,68</u>		<u>0,00</u>
			13.112,18	14.727,57
	<b>Kreditoren mit Haben-Saldo</b>		<b><u>13.112,18</u></b>	<b><u>14.727,57</u></b>

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

**Ayurveda Dachverband Deutschland e.V. Förd., Verbreitg., Integr. u. Anerkenng. d. Ayurveda, Berlin**

Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
500,00			0,00		500,00	500,00
<b>500,00</b>			<b>0,00</b>		<b>500,00</b>	<b>500,00</b>

Finanzanlagen

## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Ayurveda Dachverband Deutschland e.V. Förd.,Verbreitg.,Integr.u.Anerkenng.d.Ayurveda, Berlin**

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
570 Genossenschaftsanteile z.lfr.Verbleib	Ansch-/Herst-K	500,00				500,00
	Abschreibung	0,00				0,00
	<b>Buchwerte</b>	<b>500,00</b>				<b>500,00</b>
	<b>Ansch-/Herst-K</b>	<b>500,00</b>				<b>500,00</b>
	<b>Abschreibung</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
	<b>Buchwerte</b>	<b>500,00</b>				<b>500,00</b>

## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Ayurveda Dachverband Deutschland e.V. Förd.,Verbreitg.,Integr.u.Anerkennng.d.Ayurveda, Berlin**

Bezeichnung	Datum Afa-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
<b>570 Genossenschaftsanteile z.lfr. Verbleib</b>							
570001 Anteile GLS Bank	31.05.2021 Keine Afa	AHK Absch BW	500,00 0,00 500,00				500,00 0,00 500,00
<b>Genossenschaftsanteile z.lfr.Verbleib</b>			<b>AHK</b>	<b>500,00</b>			<b>500,00</b>
			<b>Absch</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
			<b>BW</b>	<b>500,00</b>			<b>500,00</b>
			<b>AHK</b>	<b>500,00</b>			<b>500,00</b>
			<b>Absch</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
			<b>BW</b>	<b>500,00</b>			<b>500,00</b>

## Bescheinigung

Der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2024 gibt den Stand und den Verlauf des Rechnungverkehrs des Vereins

**Ayurveda Dachverband Deutschland e.V. (ADAVED)**  
**Schwedter Straße 1**  
**10119 Berlin**

wieder.

Es wird daher die folgende Bescheinigung erteilt:

„Die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 habe ich auftragsgemäß unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt.“

22143 Hamburg, den 11. Mai 2026



Christian de Vogel (StB)

## Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen dem Steuerberater Christian de Vogel (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und seinen Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies gesondert vereinbart worden ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu Frist wählenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach §§ 102 AO, 53 StPO und 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

### 3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens auf einen bestimmten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu treffen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

## 6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

## 7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 8. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung - StBVV). Soweit rechtsberatende Tätigkeiten im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ausgeübt werden, bemisst sich die Vergütung nach den dortigen Vorschriften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 9. Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu treffen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. ein Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte und sonstigen Datenträgern zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

**11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu treffen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen ausgehändigt werden soll.

**12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

**13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

**14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

**15. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.